



Gründe:

I.

Mit Urteil des Jugendschöffengerichts Freising vom 20.09.2006 wurde der Angeklagte wegen falscher uneidlicher Aussage in Tateinheit mit Strafvereitelung in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit Diebstahl in Tateinheit mit versuchtem Diebstahl in Mittäterschaft in Tatmehrheit mit Diebstahl in Tatmehrheit mit Diebstahl in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil haben sowohl der Angeklagte, als auch die Staatsanwaltschaft Landshut Berufung eingelegt. Am 25.09.2006 erhob die Staatsanwaltschaft Landshut gegen den Angeklagten eine weitere Anklage wegen versuchten Raubs in Mittäterschaft in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Der Richter des Amtsgerichts Freising erließ daraufhin am 12.10.2006 gegen den Angeklagten einen Haftbefehl und stützte diesen auf den Haftgrund der Fluchtgefahr sowie der Wiederholungsgefahr. Nach seiner Festnahme am 17.10.2006 wurde dem Angeklagten [REDACTED] am 18.10.2006 beim Amtsgericht Freising der Haftbefehl eröffnet und durch Beschluss in Vollzug gesetzt. Die Verteidigerin des Angeklagten legte dagegen mit Schriftsatz vom 19.10.2006, eingegangen bei Gericht am selben Tag, Beschwerde ein. Das Amtsgericht Freising hat am 24.10.2006 der Beschwerde nicht abgeholfen. Die Staatsanwaltschaft Landshut beantragte mit Verfügung vom 30.10.2006 die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen. Eine weitere Beschwerdebegründung erfolgte durch Schriftsatz des Verteidigers des Angeklagten vom 06.11.2006. Eine Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft Landshut am 23.11.2006 ergab, dass bezüglich des Angeklagten [REDACTED] seit 20.09.2006 keine neuen Straftaten bekannt geworden sind.

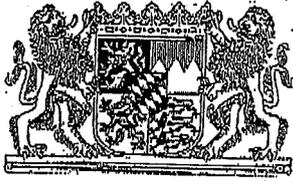


II.

Die zulässige Beschwerde ist auch begründet, da nach Auffassung der Beschwerdekammer kein Haftgrund besteht.

1. Keine Fluchtgefahr, § 112 Abs.2 Nr.2 StPO.

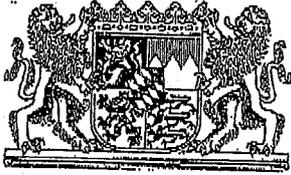
Bei Würdigung der gesamten Umstände ist es nicht wahrscheinlicher, dass sich der Angeklagte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm zur Verfügung halten wird. Das Amtsgericht Freising hat die Fluchtgefahr damit begründet, dass der Angeklagte aufgrund der Verurteilung am 20.09.2006 und der neuen Angeklage vom 25.09.2006 eine Jugendstrafe von über 2 Jahren zu erwarten hat. Dem steht jedoch gegenüber, dass der Angeklagte schon unmittelbar nach Erlass des Urteils des Amtsgerichts Freising vom 20.09.2006 wusste, dass ein weiteres Verfahren auf ihn zukommt, zumal er diesbezüglich im Rahmen der Ermittlungen größtenteils geständig war. Er hat dennoch keine Flucht vorbereitungen getroffen, sondern den in dem Verfahren, Az: 3 Ds 22 Js 3707/06, am 09.05.2006 durch Urteil des Amtsgerichts Freising verhängten 1-wöchigen Dauerarrest angetreten und in der Zeit vom 09.10. bis 16.10.2006 verbüßt. Weiter hat der Angeklagte derzeit eine feste Arbeitsstelle bei der [REDACTED], die vorerst bis 30.12.2006 befristet ist. Seine Verlobte sowie seine Familie wohnen in [REDACTED], so dass auch soziale Bindungen bestehen und der Angeklagte dort seinen Lebensmittelpunkt hat. Bei dieser Sachlage ist, auch wenn der Angeklagte aufgrund des neuen Verfahrens nunmehr mit einer Einheitsjugendstrafe im Bereich von 2 Jahren rechnen muss, von einer Fluchtgefahr nicht auszugehen.



2. Keine Wiederholungsgefahr, § 112 a Abs.1 Nr.2 StPO.

Auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr besteht nach Ansicht der Beschwerdekammer nicht. Auch wenn ein Haftbefehl neben Fluchtgefahr, nicht zugleich auf eine Wiederholungsgefahr gestützt werden kann, war dieser Haftgrund durch die Kammer zu überprüfen, da im Rahmen der Beschwerdeentscheidung der Haftgrund durch das Beschwerdegericht ausgewechselt werden kann (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 49. Auflage, § 117, 11) und wie unter 1. ausgeführt die Fluchtgefahr verneint wurde. Seit Verkündung des Urteils vom 20.09.2006 sind keine Umstände eingetreten, die die Gefahr begründen würden, dass der Angeklagte vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Tat begehen wird. Dass gegen den Angeklagten weitere Ermittlungen geführt wurden, die zu der Anklage vom 25.09.2006 führten, war zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils bekannt. Die zugrundeliegende Straftat datiert vom 19.08.2006. Seit dieser Zeit sind keine neuen Straftaten des Angeklagten bekannt geworden. Auf den Angeklagten wurde zwischenzeitlich auch in erzieherischer Weise durch den 1-wöchigen Dauerarrest eingewirkt. Eine Wiederholungsgefahr ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anzunehmen. Im übrigen wäre es bei Annahme einer Wiederholungsgefahr naheliegend gewesen, in dem neuen Ermittlungsverfahren einen Haftbefehl zu erwirken.

3. Auf die Haftbeschwerde des Angeklagten war folglich der Haftbefehl des Amtsgerichts Freising vom 12.10.2006 aufzuheben. Soweit im Beschwerdevorbringen darüberhinaus geltend gemacht wird, dass der Richter des Amtsgerichts Freising nicht befugt gewesen wäre, alleine ohne Beiziehung der Schöffen, den Haftbefehl zu erlassen, kann dem nicht beigetreten werden.



Gem. § 30 Abs.2 GVG entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung das Gericht ohne die Schöffen (vgl. auch Löwe/Rosenberg, StPO, 25.Auflage, § 125 RdNr.16).

Vors.Richter am LG

Richterin am LG

Richterin am LG



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, den 24. November 2006
D. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Justizobersekretärin